

Sabine Demel

Beteiligungsrechte der Laien und Frauen in der katholischen Kirche

Grundlagen und Grenzen im CIC/1983

Zusammenfassung

Im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 gibt es erstmals in der Geschichte der katholischen Kirche eine systematische Zusammenstellung von Pflichten und Rechten der Gläubigen (cc. 208–223 CIC) sowie speziell der Laien (cc. 224–231 CIC). Nach einer ekklesiologischen Vergewisserung über die Begrifflichkeit „Beteiligungsrechte“ und über das Spezifikum der Rechtsordnung einer Gemeinschaft, die die irdische Wirklichkeit erfasst und zugleich transzendiert, werden die Grundlagen, der Inhalt und die positive Auswirkung dieser Pflichten und Rechte aufgezeigt. In einem weiteren Gedankengang werden die Probleme und Grenzen in deren Formulierung, Ausgestaltung, strukturellen Absicherung und rechtlichen Umsetzung herausgearbeitet sowie auf das fehlende Problembewusstsein für eine geschlechtergerechte Anwendung und das mangelnde Wissen und Bewusstsein über die existierenden Pflichten und Rechte (in) der kirchlichen Gemeinschaft hingewiesen.

Abstract

The ecclesiastical code of canon law (CIC) from 1983 for the first time in the history of the Catholic Church provides a systematic compilation of duties and rights of the faithful (cc. 208–223 CIC) and especially of the laity (cc. 224–231 CIC). After the ecclesiological assertion of both the concept of “participation rights” and the specificity of the legal system of a community that appreciates and understands worldly reality while at the same time transcending it, the content and the positive impact of these obligations and rights are identified. In another line of thought, the problems and limitations in their formulation, design, structural protection and legal implementation are examined and attention is drawn to the lack of awareness of gender-equitable application and the lack of knowledge as well as awareness about the existing obligations and rights in the ecclesial community.

In der Titelformulierung sind zwei Begriffe enthalten, die streng genommen nicht zusammenpassen: „Beteiligungsrechte“ und „katholische Kirche“. Denn der erst genannte Begriff entstammt dem demokratischen Rechtsverständnis, das nicht ohne Weiteres auf das Selbstverständnis der katholischen Kirche mit ihrer eigenen Rechtsordnung übertragen werden kann. Deshalb bedarf es zur Vermeidung von möglichen Missverständnissen in verschiedene Richtungen zunächst einer kurzen theologischen Selbstvergewisserung.

1 Ekklesiologische Vorklärungen

Von „Beteiligungsrechten“ im Blick auf die katholische Kirche zu sprechen, kann legitimerweise nur so geschehen, dass diese nicht im Sinne einer demokratischen Gemeinschaftsordnung, sondern als Ausdruck des Glaubenssinns aller Gläubigen der katholischen Kirche (vgl. LG 12) verstanden werden (vgl. Müller 2010, 85). Mit diesem Verständnis geht vor allem ein wesentlicher Unterschied in der Zielsetzung der Beteiligungsrechte einher. Haben die demokratischen Beteiligungsrechte die Aufgabe, Freiheit *vom* Staat zu sichern, so sollen die kirchlichen Beteiligungsrechte die Freiheit der Gläubigen bzw. ChristInnen *in* der Kirche regeln, da ein Kirchenglied niemals außerhalb der Kirche handeln kann, sondern nur innerhalb. Durch die Taufe in die katholische Kirche eingegliedert, steht jedes Kirchenglied fortan in einem unlösbaren Zusammenhang mit der Kirche, in dem das Kirchenglied sogar dann noch in der Kirche wirkt, wenn es ausgetreten oder mit der Strafe der Exkommunikation belegt worden ist. Dieser ganz andere Charakter der Beteiligungsrechte von ChristInnen darf nie aus dem Blick geraten, will man rechtsdogmatisch angemessen und damit hilfreich argumentieren (vgl. Schnizer 1994, 81).

Überhaupt gilt es, sich bei der Diskussion um Beteiligungsrechte in der katholischen Kirche stets bewusst zu sein, dass die Rechtsordnung der katholischen Kirche im Vergleich mit der Rechtsordnung einer demokratischen Gemeinschaft insofern eigengeartet ist, als sie nicht nur die Rechtsordnung einer rein menschlichen Gemeinschaft ist, sondern zugleich auch einer von Gott gegründeten Heilsgemeinschaft, also der Gemeinschaft von Gott und Menschen (vgl. dazu LG 8). Um diesen beiden Dimensionen Rechnung zu tragen, muss die Rechtsordnung der katholischen Kirche einerseits die typischen Kennzeichen jeder Rechtsordnung haben, um der menschlichen Wirklichkeit der Kirche gerecht zu werden; sie muss aber andererseits zugleich auch mehr haben als das, was jede Rechtsordnung ausmacht, um auch der göttlichen Wirklichkeit der Kirche Rechnung zu tragen. Kirchliches Recht hat daher die Aufgabe, der kirchlichen Gemeinschaft eine Friedens- und Freiheitsordnung zu geben, die so gestaltet ist, dass sie dem Heilsereignis in, seit und durch Jesus Christus gerecht wird. Das heißt konkret: Das Recht der katholischen Kirche verdankt sich dem geschichtlichen Heilsereignis Jesu Christi und steht daher in dessen Dienst der Heilungsvermittlung. Sicherlich kann Kirchenrecht „das Heil nicht selbst vermitteln – dieses ist ungeschuldetes Gnadengeschenk Gottes –, doch kann und muss es dazu beitragen,

dass die Kirche ihre Identität wahrt, ihrem Ursprung in Jesus Christus treu bleibt und sich dem Wirken des Heiligen Geistes nicht verschließt“ (Krämer 1987, 440). Recht (in) der katholischen Kirche muss somit eine Ordnung sein, die – wie es Papst Johannes Paul II. formuliert hat – „der Liebe, der Gnade und dem Charisma Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gemeinschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert“ (Johannes Paul II. 1983, XIX). So hat die kirchliche Rechtsordnung wie jedes Recht das Nahziel, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit im Zusammenleben der Kirchenglieder zu gewährleisten. Allerdings ist dieses Nahziel kein Selbstzweck, sondern stets Mittel zum Zweck bzw. immer auf das letzte Ziel hin geordnet, nämlich das in Christus geschehene Heil gegenwärtig zu setzen (vgl. Müller 1999, 328). Deshalb kann sowohl über die Kirche als auch über das Kirchenrecht gesagt werden, dass sie beide jeweils die irdische Wirklichkeit erfassen, diese aber zugleich transzendieren und von daher in ihrer Wesensart bestimmt werden (vgl. Primetshofer 1990, 640, der diese Aussage über die Kirche getroffen hat). Wenngleich somit die katholische Kirche und ihre Rechtsordnung nicht eins zu eins mit einem demokratischen Staat und seiner Rechtsordnung verglichen werden können, so gilt aber dennoch für die katholische Kirche in ihrer Eigenschaft als Rechtsgemeinschaft in gleicher Weise wie für jede Rechtsgemeinschaft, dass in ihr „für Willkür – auch mit religiöser Motivierung – kein Raum sein darf. Auch in der Kirche gibt es Grundrechte und kirchliche Mitgliedschaftsrechte“ (Gommenginger 1967, 27).

2 Grundlagen

Die katholische Kirche lehrt seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, dass sie, die Kirche, „Volk Gottes“ und „Gemeinschaft aller Gläubigen“ ist. Und sie konkretisiert diese Lehre mit zwei fundamentalen Aussagen, die im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 (kurz: CIC/1983) an pointierter Stelle stehen, nämlich zu Beginn des Verfassungsrechts der katholischen Kirche:

(1) Jeder/Jede, der/die in der katholischen Kirche getauft ist, ist durch eben diese Taufe „des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden“ und deshalb „gemäß [seiner/] ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat“ (c. 204 §1 CIC).

(2) Alle in der katholischen Kirche Getauften sind – wiederum kraft der Taufe – gleich sowohl in ihrer Würde als auch in ihrer Tätigkeit, auch wenn es sendungsspezifische Unterschiede gibt. In diesem Sinn ist in c. 208 CIC formuliert:

„Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine *wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit*, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“

Die doppelte Gemeinsamkeit in der Taufwürde wie auch in der Tauf-tätigkeit ist einerseits grundlegend und andererseits zugleich offen dafür, dass sich auf dieser Grundlage sendungsspezifische Unterschiede entfalten können. Diese Tatsache wird in dem eben genannten c. 208 durch die Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass „alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe“ die gemeinsame Tätigkeit ausüben. Noch deutlicher hebt dies c. 207 §1 CIC hervor, wenn er festlegt:

„Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche *unter* den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen Laien.“

Die geistlichen Amtsträger bzw. Kleriker sind also geweihte bzw. ordinierte Gläubige; sie stehen nicht über den anderen Gläubigen und diesen gegenüber, sondern gehen aus der Gemeinschaft aller Gläubigen hervor. Um dies zu unterstreichen, sind im Anschluss an die Feststellung von der taufgewirkten Gleichheit aller Gläubigen im CIC/1983 – zum ersten Mal in der Geschichte der katholischen Kirche – (grundlegende) Pflichten und Rechte zusammengestellt, die für alle Gläubigen gelten, unabhängig davon, ob sie Laien oder Kleriker sind (cc. 208–223 CIC). An Pflichten werden jeder/jedem Gläubigen auferlegt, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (cc. 209; 223 §1), sich um ein heiliges Leben zu bemühen und dadurch die Heiligkeit der Kirche zu fördern (c. 210), Vorlagen der geistlichen Hirten „im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen“ (c. 212 §1), Beiträge für die Bedürfnisse der Kirche zu leisten sowie die soziale Gerechtigkeit zu fördern (c. 222). Als den Pflichten korrespondierende Rechte werden jeder/jedem Gläubigen zugestanden: den geistlichen Hirten Anliegen und Wünsche zu eröffnen (c. 212 §2), die Meinung über das Wohl der Kirche mitzuteilen (cc. 212 §3; 218), geistliche Hilfen in Wort und Sakrament

(c. 213) zu empfangen, den eigenen Ritus und die eigene Form des geistlichen Lebens zu pflegen (c. 214) wie auch das Recht auf freie Vereinigung und Versammlung (c. 215), apostolische Tätigkeit (cc. 211; 216), christliche Erziehung (c. 217), Forschungs- und Veröffentlichungsfreiheit (c. 218), freie Wahl des Lebensstandes (c. 219), Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre (c. 220) sowie Rechtsschutz (c. 221).

Neu ist auch, dass sich unmittelbar im Anschluss an diesen Katalog von Pflichten und Rechten aller Gläubigen ein weiterer Katalog von Pflichten und Rechten speziell für Laien anschließt (cc. 224–231). Darin werden die Laien als erstes dazu verpflichtet wie auch berechtigt, die göttliche Heilsbotschaft zu verbreiten (c. 225 §1), dann in die besondere Pflicht genommen, die weltliche Ordnung im Geist des Evangeliums zu besorgen (cc. 225 §2; 227) sowie durch Ehe und Familie am Aufbau des Volkes Gottes mitzuwirken (c. 226). Sie haben die Pflicht zur und das Recht auf eine christliche und theologische Bildung (c. 229) wie auch die Möglichkeit (nicht das Recht und auch nicht die Pflicht!), für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben „herangezogen“ zu werden, die sie „gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen“ (c. 228). Nach den Aussagen dieses Katalogs können Laien als Sachverständige und RatgeberInnen tätig sein (c. 228 §2), in der theologischen Wissenschaft mit der Lehre beauftragt werden (c. 229 §3), den Dienst eines Lektors bzw. einer Lektorin, eines Akolythen, eines Kantors bzw. einer Kantarin oder andere Aufgaben nach Maßgabe des Rechts wahrnehmen sowie liturgische Gebete leiten, die Taufe spenden und die Kommunion austeilern (c. 230 §3). Über die im Katalog genannten Möglichkeiten hinaus können Laien unter bestimmten Bedingungen auch beauftragt werden zu predigen (c. 766), einer Eheschließung zu assistieren (c. 1112) und einzelne Sakramentalien (Segnungen) zu spenden (c. 1168) sowie als KatechetIn (c. 776), ReligionslehrerIn (cc. 803 §2; 805) und TheologieprofessorIn (c. 810) tätig zu sein. Des Weiteren können sie innerhalb eines kirchlichen Gerichtes mit dem Amt des erkennenden Richters bzw. der erkennenden Richterin in einem Richterkollegium (c. 1421 §2), des Beisitzers bzw. der Beisitzerin oder des Vernehmungsrichters bzw. der Vernehmungsrichterin (cc. 1424; 1428 §2), des Kirchenanwalts bzw. der Kirchenanwältin und des Ehebandverteidigers bzw. der Ehebandverteidigerin (c. 1435) betraut werden sowie partikularrechtlich eingerichtete Leitungs- und Führungspositionen wie z. B. Ordinariatsrat bzw. Ordinariatsrätin, AkademiedirektorIn, SeelsorgeamtsleiterIn, CaritasdirektorIn, FinanzdirektorIn, SekretärIn einer Bischofskonferenz oder LeiterIn eines

katholischen Büros wahrnehmen. Schließlich können sie auch bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitwirken (cc. 492; 494; 537; 1279 §2 u. a.), in den kirchlichen Beratungsgremien aktiv sein (cc. 377 §3; 512 §2; 536 §1; 1064), an Konzilien und Synoden teilnehmen (cc. 339 §2; 443 §4; 463 §2) und in der Pfarrseelsorge mitarbeiten (cc. 517 §2; 519).

3 Bedeutung und Auswirkung

Durch die beiden Pflichten- und Rechtekataloge für alle Gläubigen und speziell für die Laien wird zu Beginn des kirchlichen Verfassungsrechts nicht nur inhaltlich, sondern auch symbolträchtig zum Ausdruck gebracht, dass nicht (mehr) nur den Klerikern eine aktive Rolle in der Kirche zukommt, sondern auch den Laien, dass nicht (mehr) nur die Laien Pflichten gegenüber den Klerikern haben, sondern auch die Kleriker gegenüber den Laien, und dass auch nicht (mehr) nur die Kleriker Rechte gegenüber den Laien haben, sondern auch die Laien gegenüber den Klerikern. Wie so oft ist dabei aber der Fortschritt nicht konsequent durchgehalten, sondern von Stagnation durchbrochen. Fortschritt und Stagnation können wie folgt zusammengefasst werden:

(1) „Der CIC nennt in den cc. 208–223 fundamentale Pflichten und Rechte der Gläubigen, die als persönliche Rechte und Pflichten in der Schöpfungs- oder Erlösungsordnung gründen. Weil sie von der Menschenwürde untrennbar sind, kommt ihnen materiell ein hoher Rang zu, auch wenn sie nach dem gescheiterten Projekt der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* formell nicht über den anderen Gesetzen des CIC stehen. Sie sind so sehr mit der Person verbunden, dass lediglich auf die Ausübung eines solchen Rechtes freiwillig verzichtet werden kann. Keinesfalls kann ein Verstoß gegen eine fundamentale Pflicht automatisch zu einer Verminderung der Rechtsstellung eines Gläubigen oder gar zum Verlust eines fundamentalen Rechtes führen. Dies ist zu beachten, wenn kirchliches Handeln oder Unterlassen mit einer verminderten Rechtsstellung eines Gläubigen begründet wird“ (Cleve 1995, 385).¹

1 Ähnlich auch Schnizer 1994, 80: Die in den cc. 208–223 CIC genannten Pflichten und Rechte der Gläubigen „werden häufig als Normen höheren Ranges beansprucht. Zur Einführung einer formalen Qualifikation höheren Ranges entschloss sich der kanonische Gesetzgeber letzten Endes nicht. Aus der Entstehungsgeschichte lassen sich Argumente für eine mens legislatoris

(2) In dem Pflichten- und Rechkatalog aller Gläubigen wird zwar klar und deutlich ein Mitwirkungs*recht* an der Sendung der Kirche garantiert, ja sogar eine Mitwirkungs*pflicht* auferlegt. Allerdings wird hier weder das Recht noch die Pflicht auf die Teilhabe am königlichen Amt Christi, also auf die Mitwirkung am Leitungsamt der Kirche, genannt, zu dem doch alle Glieder des Volkes Gottes durch die Taufe ausdrücklich berufen sind (c. 204 §1).

(3) Der spezielle Pflichten- und Rechkatalog für Laien stellt an vielen Stellen eine Doppelung zu den Pflichten und Rechten aller Gläubigen dar und enthält im Grunde genommen keine spezifischen Rechte für die Laien. Denn nach Abzug der für alle KatholikInnen geltenden Pflichten und Rechte gibt es keinen spezifisch laikalen Rechtsanspruch mehr, sondern nur noch eine laikale Möglichkeit: Laien *können* je nach Bedarf und Fähigkeit für bestimmte Ämter und Aufgaben herangezogen werden (cc. 228; 230).

(4) Die Kataloge der Pflichten und Rechte der Gläubigen und Laien sind zweifelsohne in etlichen Punkten zu kritisieren. Sie bieten aber eine entscheidende Grundlage dafür, die Beteiligungsrechte in der Gemeinschaft der Kirche so auszugestalten, dass Vielfalt, Geschwisterlichkeit und partnerschaftliches Miteinander entstehen – also dass all das entsteht, was modern als „Ermächtigung“ bzw. „*Empowerment*“ bezeichnet wird und Formen der Machtausübung meint, die nicht lähmend, sondern förderlich wirken, sowie Machtstrukturen, bei denen die Fäden der Macht nicht nur in eine Hand oder nur in wenige Hände gelegt werden, sondern in möglichst viele und miteinander vernetzte Hände.

gewinnen, dass diese Statusrechte anderen Normen des Kodex vorgehen. [...] Die Indizien sprechen sohin [sic!] dafür, dass man den in cc. 208f. kodifizierten Statusrechten einen gewissen inhaltlichen Vorrang zusprechen muss. Entstehungsgeschichte, ratio legis und systematische Stellung sprechen dafür. Unstreitig kommt den Statusrechten insofern höherer Rang zu, als hinter ihnen stehende unverfügbare Werte, zum Beispiel Menschenwürde, Gleichheit oder durch die Taufe erworbene Christenfreiheit positivrechtlichen Ausdruck finden. Diese Werte sind bei der Auslegung und Konkretisierung der Statusrechte zwingend mitzudenken.“

4 Probleme und Grenzen

Jedes Recht ist so viel wert, wie es sich in der Praxis bewährt. Gerade bei den Rechten aller Gläubigen und speziell der Laien zeigen sich hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit etliche Probleme und Grenzen.

4.1 Keine strikt formulierten Rechtsnormen

Beschäftigt man sich näher mit den Aussagen der beiden Pflichten- und Rechtekataloge, dann zeigt sich, dass etliche Rechte und Pflichten letztlich inhaltlich unklar sind, also in ihrem Rechtsanspruch bzw. in ihrem Verpflichtungsgrad der nötigen Präzision entbehren. Oft erwecken sie den Eindruck, dass rechtliche Formulierungen zu pastoralen Weisungen, Empfehlungen oder Ratschlägen abgeschwächt worden sind.

Diese Tatsache ist auf die Leitlinie zurückzuführen, die für die Reform des kirchlichen Gesetzbuches im Geist des II. Vatikanischen Konzils zu beachten war und folgendermaßen lautete:

„Um die Seelsorge so viel wie möglich zu fördern, sollen im neuen Recht außer der Tugend der Gerechtigkeit auch die der Liebe, der Mäßigung, der Menschlichkeit und der Behutsamkeit bedacht werden. Durch diese Tugenden soll Billigkeit angestrebt werden nicht allein in der Anwendung von Gesetzen seitens der Seelsorger, sondern in der Gesetzgebung selbst; und deshalb sollen zu strenge Normen vermieden werden; vielmehr soll lieber auf Ermahnungen und Empfehlungen zurückgegriffen werden, wo nicht wegen des Gemeinwohls und der allgemeinen kirchlichen Disziplin die Notwendigkeit besteht, strenges Recht anzuwenden“ (Vorrede zum CIC/1983, XXXV).

Es gibt nur wenige strikt formulierte Rechtsnormen, aus denen klar hervorgeht, dass deren Nichtbeachtung eine konkrete Rechtsfolge nach sich zieht. Eine typische kirchenrechtliche Bewertung lautet: „das ist zwar unerlaubt, aber dennoch gültig“ bzw. „das ist zwar rechtswidrig, aber dennoch gültig“. Eine solche Kategorie „rechtswidrig, aber dennoch gültig“ kennen staatliche Rechtssysteme nicht. Nach weltlichem Recht sind Handlungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, prinzipiell ungültig (vgl. §134 BGB). Die katholische Kirche hat dagegen festgelegt, dass solche Handlungen in der Regel zwar *unerlaubt, aber dennoch gültig* sind. Denn in c. 10 ist explizit geregelt, dass ein gesetzwidriges Verhalten

die daraus resultierende Handlung nur dann ungültig macht (= irritierend ist) oder eine Person nur dann unfähig macht (= inhabilitierend ist), eine gültige Handlung zu setzen, wenn das in der entsprechenden Rechtsvorschrift explizit festgelegt ist:

„Als irritierende oder inhabilitierende Gesetze gelten nur solche, in denen ausdrücklich bestimmt wird, dass eine Handlung rechtlich ungültig oder eine Person rechtlich unfähig ist“ (c. 10 CIC).

Für die Formulierung von „Beteiligungsrechten“ ist das ein untragbarer Zustand der Rechtsunsicherheit. Denn „wer eine Empfehlung nicht beachtet, sollte nicht ein irriges schlechtes Gewissen haben, wer eine Pflicht nicht erfüllt, sollte sich nicht mit den fließenden Grenzen zwischen Empfohlenem und Gebotenem entschuldigen können, wer ein Recht hat, müsste nicht um dessen Vorhandensein und Anerkennung herumräteln“ (Heimerl 1968, 221).

4.2 Unzureichende strukturelle Absicherung / Einklagemöglichkeit

Es ist zwar im Katalog der Pflichten und Rechte aller Gläubigen explizit festgelegt, dass die Gläubigen ihre Rechte rechtmäßig geltend machen können (c. 221 §1 CIC); doch gibt es bis heute in der katholischen Kirche keine kirchlichen Gerichte *vor Ort*, an die sich die Gläubigen bei einer Verletzung ihrer Rechte durch die jeweilige kirchliche Autorität wenden könnten. Denn die kirchlichen Gerichte, die es bisher in den Diözesen der katholischen Kirche gibt, sind eigenartigerweise nicht für die Beurteilung einer sog. Verwaltungsmaßnahme, also einer Maßnahme der ausführenden Vollmacht der kirchlichen Autorität, zuständig. Das ist eine bizarre Situation angesichts der Tatsache, dass gerade in diesem Bereich am häufigsten von Gläubigen ein rechtliches Fehlverhalten von kirchlichen Amtsträgern geltend gemacht wird.²

2 Wie wenig nachvollziehbar das ist, wird aus den Reformarbeiten am kirchlichen Gesetzbuch im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil deutlich. Denn noch ein Jahr vor der endgültigen Fassung des CIC/1983 waren im letzten Gesamtentwurf des geplanten Gesetzbuches Regeln für das kirchliche Verwaltungshandeln enthalten, ein sog. Verwaltungsverfahren („*procedura amministrativa*“) vorgesehen. Der diesbezügliche Text „beruhte unter anderem auf einer weltweiten

Demzufolge gilt in der katholischen Kirche: Fühlt sich ein Gläubiger durch die Entscheidung eines kirchlichen Amtsträgers in seinen Rechten verletzt, hat er nicht die rechtliche Möglichkeit, sich an ein kirchliches Gericht zu wenden. Ihm steht vielmehr nur die rechtliche Möglichkeit der sog. hierarchischen Beschwerde an den nächst höheren „Oberen“ offen (cc. 1732–1739 CIC) – ein rechtlicher Vorgang, bei dem ein umständliches Verfahren einzuhalten ist und bei dem wichtige Verfahrensgrundsätze wie rechtliches Gehör, Angabe der Entscheidungsgründe, Akteneinsicht oder Verteidigungsrechte nicht garantiert sind. Wer dennoch diesen beschwerlichen und rechtsunsicheren Weg einschlägt, wird wenigstens auf der letzten Station mit einer Gerichtsentscheidung „belohnt“. Hier wird darüber geurteilt, ob die vorhergehende Station (= Kongregation der Römischen Kurie) bei ihrer Entscheidung ein (kirchliches) Gesetz verletzt hat. Erst die letzte Phase des hierarchischen Rekurses bildet eine Gerichtsentscheidung. Die zweite Sektion der Apostolischen Signatur (= oberstes Gericht der Kirche) urteilt als Verwaltungsgericht auf der höchsten Ebene über Verwaltungsakte der Kongregationen und damit auch über eine Klage (nicht: Beschwerde) gegen die Entscheidung einer Kongregation. Ihre Aufgabe besteht dann darin zu urteilen, ob die Kongregation bei ihrer Entscheidung ein (kirchliches) Gesetz verletzt hat und somit die Beschwerde anzunehmen ist oder ob keine Gesetzesverletzung, sondern die Gesetzlichkeit des angefochtenen Aktes gegeben ist und demzufolge die Beschwerde (endgültig) abzulehnen ist. Zwei Aspekte sind hier hervorzuheben:

(1) Diese kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

„ist weit weg von den Problemen des kirchlichen Alltags, wird erst nach Durchlaufen des Beschwerdeweges tätig und – sie verhandelt in lateinischer Sprache. Es herrscht Anwaltszwang, und nur wer als Anwalt bei der römischen Kurie

Konsultation von Kuralbehörden, Bischöfen und Universitäten, aber auch auf einer Vollversammlung der Kardinäle, die die Kommission zur Reform des kirchlichen Rechtes bildeten. Sie hatte im Oktober 1981 über zentrale Fragen des Reformprojekts beraten und abgestimmt. Zur Debatte stand gar nicht mehr die Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auch auf unterer Ebene, sondern nur, ob sie verpflichtend oder fakultativ sein sollte. Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Verhältnisse in den Teilen der Weltkirche votiert die Kommission mit 53 von 59 Stimmen für eine fakultative Fassung der entsprechenden Normen. Es gibt keine offizielle Begründung dafür, dass im neuen Codex Iuris Canonici, der am 25. Januar 1983 veröffentlicht wurde, die Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt“ (Lüdicke 2011, 233).

zugelassen ist, kann dort tätig werden. Personen deutscher Zunge, die diese Zulassung haben, sind an den Fingern einer Hand abzuzählen“ (Lüdicke 2011, 231).

(2) Die Apostolische Signatur urteilt in ihrer Verwaltungsrechtsprechung „nicht über die Zweckmäßigkeit von Verwaltungsakten, sondern lediglich über ihre Rechtmäßigkeit“ (Huizing 1971, 203). Es wird nur geprüft, ob irgendein positives kirchliches Gesetz verletzt worden ist – im Vorgehen oder bei der Entscheidung selbst. Doch

„eine Obrigkeit handelt nicht nur unrechtmäßig, wenn sie ein positives Gesetz nicht befolgt, sondern auch, wenn sie Grundrechte des Menschen und Christen verletzt oder allgemeingeltenden Grundsätzen einer ordentlichen Verwaltung entgegenhandelt. Machtmissbrauch, ungleiche Behandlung gleicher Fälle, unmotivierte Entscheidungen, Aufhebung der Rechtssicherheit, Mangel an gesellschaftlicher Sorgfalt sind ebenso Beispiele für Unrechtmäßigkeit, gegen die das Recht Schutz gewähren muss“ (ebd.).

4.3 Fehlender verfassungsrechtlicher Schutz

Es gibt in der katholischen Kirche bis heute kein (oberstes) Verfassungsgericht, das „die Gesetzmäßigkeit untergeordneter Gesetze überprüft und die Achtung der Grundrechte garantiert“ (Heimerl 1968, 221). An der Römischen Kurie gibt es zwar zwei Gerichtshöfe, die neben anderen Funktionen auch die Funktion von obersten Gerichtshöfen haben: die Apostolische Signatur und die Rota Romana.

- Die Apostolische Signatur ist für die Überprüfung von Verwaltungsakten zuständig.
- Die Rota Romana ist für die Überprüfung von gerichtlichen Akten, also der Rechtsprechung, zuständig.

Für die Überprüfung von Gesetzgebungsakten gibt es hingegen keinen Gerichtshof. Eine Überprüfung kann hier allenfalls durch den Rat zur authentischen Interpretation der Gesetzestexte (= *Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis*, kurz: PCI) erfolgen, der aber eben gerade keinen Gerichtshof darstellt und nach ganz eigenen Kriterien tätig wird. Nach welchen Kriterien der PCI eine authentische Interpretation vorlegt, ist nicht genau geregelt; die Form seiner Interpretation dagegen sehr genau: Es wird der Zweifel (lat.: *dubium*), der sich bei der Interpretation eines bestimmten Gesetzes ergibt, in Frageform

dargeboten und darauf eine kurze bestätigende Antwort (lat.: *responsio*) mit „Zustimmend“ bzw. „Ja“ (lat.: *affirmative*) oder „Verneinend“ bzw. „Nein“ (lat.: *negative*) gegeben.

Genau besehen ist somit das Legalitätsprinzip als eines der Sicherungsmittel zum Schutz der Grundrechte, wie es aus dem profanen Bereich bekannt ist, in der Kirche nur in negativer Form gegeben. Es „besteht [nur] als negative Grenze, insofern kein kirchlicher Amtsträger gegen übergeordnete Gesetze verstoßen darf, der ihm dadurch bleibende Rahmen für seine Tätigkeit ist sehr weit und kann zu Konflikten mit den Rechten des einzelnen Anlass geben“ (Heimerl 1973, 32). Damit fehlt eine weitere wichtige Sicherungsmaßnahme, die verhindert, „dass subjektive Anschauungen einzelner kirchlicher Autoritäten den Gläubigen eines Kirchengebietes zu ihrem Schaden auferlegt werden“ (Heimerl 1968, 222).

4.4 Intransparente Rechtswege

Mit dem fehlenden Verfassungsgericht der katholischen Kirche fehlen auch klare Festlegungen „welche Angelegenheiten richterlich, welche auf dem Verwaltungswege verhandelt werden sollen, durch welche Instanzen und an welche wesentlichen Regeln sich beide Verfahren zu halten haben“ (Heimerl 1968, 221). Ein überfälliges Gebot der Stunde ist auch die hinreichende Öffentlichkeit der Rechtsprechung sowie der Bekanntgabe der Urteile der höheren Instanzen (vgl. ebd.). Auch müsste es „eine richterliche Organisation geben, die allen ausreichend fachlichen und schnellen Rechtsschutz garantiert, auch gegen Vorgesetzte, ohne dass diese andererseits in ihrem Leitungsamt dadurch zu sehr behindert werden“ (ebd.). Bis heute herrscht selbst in Fachkreisen Unsicherheit darüber, an welche Instanz man sich wenden soll, sind Urteile nicht bekannt, weil nicht öffentlich zugänglich gemacht, stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung, um die Verschleppung eines Prozesses zu verhindern (vgl. Huizing 1965, 682).

4.5 Mangelnde rechtliche Umsetzung

Die prinzipiellen Aussagen von den Pflichten und Rechten aller Gläubigen und speziell der Laien spiegeln sich in der Ausgestaltung der kirchlichen Dienste und Ämter nur unzureichend wider. Mehrere Belege können dafür angeführt werden:

(1) Fast alle Dienste und Ämter sind auf die Kleriker ausgerichtet und stehen nur in Ausnahmefällen – vor allem in Zeiten des Priestermangels – den anderen Gläubigen offen.

(2) Die sog. Gremien der Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes wie z. B. der Pfarrpastoralrat und Diözesanpastoralrat sind rechtlich unzureichend konzipiert. Denn für alle diese repräsentativen Einrichtungen der Gemeinschaft aller Gläubigen ist ausschließlich eine Mitwirkung in der Form der Beratung vorgesehen. Damit ist ein Kommunikationsprozess von Papst, Bischof oder Pfarrer mit dem jeweiligen ihm zur Leitung anvertrauten Volk Gottes rechtlich nicht abgesichert, sondern hängt vom guten Willen des jeweiligen Papstes, Bischofs und Pfarrers ab.

(3) Bei der Besetzung wichtiger Ämter in der Kirche (wie z. B. Pfarr-, Bischofs-, Papstamt) wird Laien höchstens eine Mitwirkung in der Form der Beratung zugestanden.

Wenn Kirche als Gemeinschaft und die Beteiligungsrechte aller Gläubigen an der Sendung der Kirche nicht nur davon abhängen sollen, ob der/die Einzelne, und hier insbesondere der Vorsteher, sich auf sein „kommuniales Gewissen“ (Werbick 1994, 352) ansprechen lässt, dann müssen rechtliche Eckdaten vorhanden sein, durch die die gesamte Gemeinschaft berechtigt, aber auch verpflichtet ist, sich an den zentralen Entscheidungen ihrer kirchlichen Gemeinschaft in adäquater Form zu beteiligen. Die zentralen Stichpunkte heißen hier: Beteiligung aller nach dem Prinzip der Delegation durch Wahl und je nach Rechtsbereich in der Form der Anhörung, Mitsprache und Mitentscheidung.

Als erste Schritte in diese Richtung sind für die Laien im kirchlichen Gesetzbuch mehr Ausübungsrechte, Mitspracherechte und Mitentscheidungsrechte zu normieren, und zwar in folgendem Sinn und Stil:

4.5.1 Mehr Ausübungsrechte der Laien

Laien sind *rechtlich* zu wesentlich mehr kirchlichen Aufgaben, Diensten und Ämtern zuzulassen als bisher. Viele davon sollten sie nicht nur in der Notsituation des Klerikermangels oder mit Ausnahmegenehmigung wahrnehmen können, sondern prinzipiell und unabhängig vom klerikalen Personalbestand, wie z. B. Predigt in der Eucharistiefeier, Beerdigungsdienst, Richteramt in einem kirchlichen Gericht, Amt eines Caritasdirektors bzw. einer Caritasdirektorin, Leitung des katholischen Büros.

4.5.2 Mehr Mitspracherechte der Laien

Laien muss auf allen kirchlichen Ebenen und in allen zentralen Rechtsbereichen das *Recht* der Mitsprache zukommen. Das betrifft alle wichtigen Personalentscheidungen, Fragen der Gestaltung und Organisation des liturgischen Lebens, der pastoralen Schwerpunktsetzung und der ökumenischen Arbeit wie auch alle finanziellen Angelegenheiten. Verwirklicht werden sollte dieses durchgängige Mitspracherecht mit Hilfe des Instituts des Beispruchsrechts, das die Anhörung oder Zustimmung bestimmter Personen zur Gültigkeit der Amtshandlung verpflichtend vorschreibt (c. 127 CIC). Konkret: Die schon bestehenden Vertretungsorgane auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen wie Pfarrpastoralrat (c. 536), pfarrlicher Vermögensverwaltungsrat (c. 537), Diözesanpastoralrat (cc. 511–514) und diözesaner Vermögensverwaltungsrat (cc. 492–494) werden so mit Anhörungs- und Zustimmungsrechten ausgestattet, dass die Taufsendung der Laien ebenso deutlich zum Tragen kommt wie die Letztverantwortung der Kleriker.

4.5.3 Mehr Mitentscheidungsrechte der Laien

Laien sollten auch das *Recht* der aktiven Mitbestimmung bzw. Mitgestaltung erhalten, indem (1.) der Anteil der Repräsentanten der Laien bei den verschiedenen Versammlungsformen der Kirche erhöht wird; (2.) alle dort versammelten TeilnehmerInnen mit dem gleichen entscheidenden Stimmrecht ausgestattet und (3.) die Einspruchsrechte der zuständigen kirchlichen Autorität auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Eine konkrete Umsetzung dieses Gedankens stellten bereits die Regelungen über die Beschlussfassung und Gesetzgebung der *Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* (1971–1975) dar, die nach ihrem Tagungsort auch kurz als *Würzburger Synode* bezeichnet wird. Denn erstens waren hier die Laien in einem zahlenmäßig adäquaten Verhältnis vertreten, da nicht nur eine Minderheit von Laien teilnehmen durfte, sondern die Vielfalt des ganzen Gottesvolkes repräsentativ vertreten war. Zweitens hatten alle TeilnehmerInnen gleiches beschließendes Stimmrecht bei der Beschlussfassung. Drittens war für die Beschlussfassung nicht die Einmütigkeit notwendig, sondern bereits eine Zweidrittelmehrheit ausreichend. Viertens mussten die Bischöfe den Beschlüssen der

Synodalen in einem zusätzlichen Akt explizit zustimmen, damit diese verbindliche Normen wurden; allerdings durfte diese Zustimmung nur dann verweigert werden, wenn Glaubens- und Sittengründe oder tragende Rechtsverletzungen geltend gemacht werden konnten. In der Konzeption der *Würzburger Synode* war durch die Anzahl der Laien wie auch durch deren Stimmrecht eine wirkliche Teilhabe des *ganzen* Gottesvolkes am Leitungsamt der Kirche ebenso gewährleistet wie die besondere Verantwortung der Kleriker gewahrt war, da letztere das Recht auf ein – begründungspflichtiges – Veto hatten.

Diese Regelungen der *Würzburger Synode* sollten auf die synodalen Einrichtungen des Ökumenischen Konzils (cc. 337–341), des Partikularkonzils (cc. 439–446) und der Diözesansynode (cc. 460–468) übertragen werden.

4.5.4 Bischöfliche Selbstbindung an die Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte der Laien als erster konkreter Schritt

Gesamtkirchliche Reformen, vor allem rechtlicher Art, sind in der Regel langwierige Prozesse. Die Zeit bis dahin kann aber bisweilen durch eine Art vorauseilenden Gehorsams überbrückt werden. In der Frage der Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte der Laien auf den kirchlichen Ebenen der Diözese und der Pfarreien kann ein solcher vorauseilender Gehorsam in der Form einer freiwilligen Selbstbindung des Diözesanbischofs geschehen: Der Diözesanbischof bindet sich selbst an den repräsentativ erteilten Rat des diözesanen Gottesvolkes, indem er das beratende Stimmrecht der Mitglieder in den verschiedenen Einrichtungen auf Diözesanebene wie z. B. des Diözesanpastoralrates und der Diözesansynode zu einem entscheidenden Stimmrecht erhebt und analog auch für die Pfarrebene vorschreibt, so dass dem Pfarrgemeinderat auch in seiner Funktion als Pfarrpastoralrat entscheidendes Stimmrecht zukommt.

Als einziger Gesetzgeber in der Diözese kann der Diözesanbischof zwar von niemandem dazu gezwungen, aber auch von niemandem daran gehindert werden. Der freiwillige Verzicht auf bestimmte Rechtspositionen in Form einer freiwilligen Selbstbindung steht nämlich jedem Rechtsträger offen.

4.6 Kein Problembewusstsein für eine geschlechtergerechte Anwendung

Wenn bisher von Beteiligungsrechten der Laien die Rede war, waren damit stets Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint bzw. eingeschlossen. So ist es auch im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 der Fall. Der CIC/1983 betrachtet die Frau – insofern sie Laie ist³ – als in jeder Hinsicht ebenbürtig mit dem Mann; dies geht klar aus den beiden Katalogen über die Pflichten und Rechte der Gläubigen und der Laien (cc. 208–231) hervor. Von der Benachteiligung der Frauen beim Dienst des Lektorats und Akolythats⁴ sowie einigen unwichtigen Ausnahmen abgesehen,⁵ sind in den beiden Pflichten- und Rechtekatalogen keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen enthalten. Das gilt genauso für alle kirchlichen Dienste und Ämter, die ein Laie wahrnehmen kann – ob im Notfall des Priestermangels oder normal. Auch hier wird nicht mehr wie früher zwischen männlichen und weiblichen Laien unterschieden.

Theoretisch ist damit die rechtliche Gleichstellung der Frauen in der katholischen Kirche überwiegend garantiert, doch praktisch hat sich diese Tatsache noch nicht besonders effektiv niedergeschlagen. Nach wie vor sind die kirchlichen Strukturen männlich geprägt, da Frauen in kirchlichen Leitungs- und Führungspositionen massiv unterrepräsentiert sind. Damit die wahre Gleichheit kraft der Taufe auch für die Frauen nicht weiterhin nur ein papierenes Versprechen bleibt, ist an zentraler Stelle des Pflichten- und Rechtekatalogs der Laien – gleich zu Beginn oder am Ende des Katalogs – eine Rechtsnorm einzuführen, in der die untergeordneten Gesetzgeber (Diözesanbischof und Bischofskonferenz)

3 Zur Diskussion um die Frauenordination vgl. ausführlich Demel 2012, 138–227.

4 Nach c. 230 können die Dienste des Lektorats und Akolythats (=Bereitung des Altares und hilfswise Kommunionsspendung) lediglich Männern *auf Dauer* übertragen werden (c. 230 §1), Frauen dagegen nur *zeitlich begrenzt* (c. 230 §2). Das ist nicht einsichtig bzw. als ein Relikt der altkodikarischen Diskriminierung von Frauen zu bewerten.

5 Sonderbestimmungen für Männer und Frauen enthalten die folgenden Canones: c. 111 CIC legt fest, dass bei fehlender Einigung der Eltern das Kind der Rituskirche des Vaters zugeschrieben wird, c. 1083 §1 fordert von Frauen als Mindestalter für eine gültige Eheschließung das vollendete 14., von Männern dagegen das vollendete 16. Lebensjahr, und c. 1089 normiert den Frauenraub als Ehehindernis. Unverständlich sind allerdings die unterschiedlichen Regelungen für Nonnenklöster und männliche Ordensinstitute, in denen die Nonnenklöster höheren Auflagen unterliegen (vgl. cc. 609 §2; 614; 616 §4).

verpflichtet werden, durch geeignete strukturelle Maßnahmen auf eine geschlechtergerechte Umsetzung der Rechte aller Laien hinzuwirken. Denn wie bereits die Evangelische Kirche in Deutschland vor Jahrzehnten formuliert hat, gilt:

„Gerechtigkeit gegenüber Frauen erfordert ihre Einbeziehung in alle kirchlichen Bereiche, eine neue Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten für Männer und Frauen und eine frauengerechte Sprache (Beschluss der EKD 1989, 796). [...] Gerechtigkeit bedeutet hier, dass Unterschiede anerkannt und fruchtbar gemacht, Benachteiligungen aufgrund dieser Unterschiede aber vermieden werden. In einer Gemeinschaft von Frauen und Männern müssen beide ihre Gaben entwickeln und ausbauen können, die wegen der bisherigen Rollen- und Machtverteilung unterentwickelt geblieben oder unterdrückt worden sind. [...] In einer gerechten Gemeinschaft müssen Männer angestammte Vorrechte aufgeben, sich auf die Veränderung von Strukturen einlassen und in der Auseinandersetzung mit Frauen neue Verhaltensweisen lernen“ (ebd., 799f).

Wie schwierig das konkret umzusetzen ist, zeigt eindrucksvoll das Ergebnis einer soziologischen Studie von 1992, die für die Diözese Rottenburg-Stuttgart Gründe für die Unterrepräsentanz von Frauen in den höheren Leitungsebenen erhoben hat. Denn sie ist u. a. zu dem wichtigen Ergebnis gekommen: „Die für hohe Leitungsebenen nicht nur, aber auch in der Kirche übliche Rekrutierungspraxis und geschlechtsspezifische Segregation behindert, so die Studie, die Besetzung von Leitungsgämnern mit Frauen“ (Qualbrink 2011, 463, unter Verweis auf Bender u. a. 1996). Um zu verhindern bzw. zu überwinden, dass diese – oft unbewusst ablaufende – Art und Weise der Stellenbesetzung (weiterhin) erfolgt, sind zwei strukturelle Maßnahmen unabdingbar:

Zum Einen ist auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen umgehend eine Frauenquote für leitende Aufgaben und Ämter festzulegen, die solange gilt, bis eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen erreicht ist. Die Frauenquote hat keinen Selbstzweck, sondern ist Mittel zum Zweck, die bisher praktizierte Benachteiligung von Frauen zu überwinden. Es geht bei der Frauenquote nicht um Bevorzugung, sondern um das Beenden der Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen in Führungspositionen.

Zum Zweiten ist ebenfalls auf allen kirchlichen Ebenen mittelfristig eine Gleichstellungsordnung einzuführen mit verbindlich und transparent formulierten Selbstverpflichtungen zur Förderung der Gleichstellung,

die kontinuierlich auf ihre Umsetzung zu überprüfen sind. Maßgebliche Stichworte sind hier: regelmäßige Gleichstellungsanalysen und Kontrolle der Ziel- und Maßnahmenkataloge sowie des Zeitplans möglichst durch eine Gleichstellungsbeauftragte.

Parallel zu diesen beiden strukturellen Maßnahmen ist sofort und kontinuierlich auf allen Ebenen, vor allem in den Führungsebenen der Kirche, intensiv die geschlechtersensible Selbst- und Fremdwahrnehmung zu schulen und gezielt weiterzubilden, damit „Geschlechterfallen“, Denkblockaden und unbewusste Handlungsmuster identifiziert, wahrgenommen, ernst genommen und abgebaut werden (können).

5 Ekklesiologische Schlussbemerkung

Die Kataloge der Pflichten und Rechte der Gläubigen und Laien sind bis heute noch nicht hinreichend, zum Teil sogar noch überhaupt nicht im Bewusstsein vieler KatholikInnen angekommen. 30 Jahre nach Inkrafttreten des CIC ist bei Klerikern wie Laien so gut wie gar nicht präsent, welches Recht, aber auch welche Pflicht, welches Maß an Freiheit, aber auch Verantwortung, für die Sendung der Kirche den Laien mit diesen Katalogen zukommt.

Deshalb ist es höchste Zeit, die schon bestehenden Beteiligungsrechte bekannt zu machen und sich diesen Beteiligungsrechten entsprechend zu verhalten, unabhängig davon, ob die kirchliche Autorität dies gutheißt oder nicht, fördert oder behindert. Dazu ist es von zentraler Bedeutung, dass immer mehr Laien lernen und darin unterstützt werden, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln und so immer wieder von Neuem und gegen alle Widerstände ihre Beteiligungsrechte und damit die kirchliche Qualität ihres Handelns einzufordern – mit Nachdruck und Ausdauer und natürlich mit guten Argumenten. Dann werden auch die kirchlichen Autoritäten früher oder später nicht umhin können, diesen Bewusstseinswandel mitzuvollziehen: dass sie nicht nur Rechte gegenüber dem Volk Gottes haben, sondern auch Pflichten, dass nicht nur sie Rechte haben, sondern auch das Volk Gottes, dass nicht nur ihr eigenes Reden und Handeln „kirchlich“ ist, sondern auch das eigenständige und eigenverantwortliche Reden und Handeln der Laien.

Literatur

- Bender, Christiane; Graßl, Hans; Motzkau, Heidrun; Schuhmacher, Jan** (Hg.) (1996): *Machen Frauen Kirche? Erwerbsarbeit in der organisierten Religion*. Mainz: Matthias-Grünewald.
- Cleve, Jürgen** (1995): Die Interpretation von c. 915 CIC im Kontext der fundamentalen Pflichten und Rechte aller Gläubigen. In: Reinhardt, Heinrich J. F. (Hg.): *Theologie et Jus Canonikum*. FS Heribert Heinemann. Essen: Ludgerus, 385–396.
- Demel, Sabine** (2012): *Frauen und kirchliches Amt. Grundlagen – Grenzen – Möglichkeiten*. Freiburg i. Br.: Herder.
- Gommenginger, Alphons** (1967): Verfassung und Strukturen in einem neuen Kirchenrecht. In: *Orientierung* 31, 25–28.
- Heimerl, Hans** (1968): Das Recht auf Recht. Erwägungen zur Rechtsstellung des Kirchengliedes gegenüber der Hierarchie. In: *Theologisch-Praktische Quartalschrift* 116, 217–222.
- Heimerl, Hans** (1973): Menschenrechte, Christenrechte und ihr Schutz in der Kirche. In: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 121, 26–35.
- Huizing, Peter** (1965): Reform des kirchlichen Rechtes. In: *Concilium* 1, 670–685.
- Huizing, Peter** (1971): Das Problem der Trennung von Obrigkeitfunktion in der Kirche. In: *Concilium* 7, 200–204.
- Krämer, Peter** (1987): Art. „Kirchenrecht“. In: Görres Gesellschaft (Hg.): *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd.3. Freiburg i. Br.: Herder, 435–440.
- Lüdicke, Klaus** (2011): Rechtsschutz in der Kirche – notwendige Schritte. In: Heimbach-Steins, Marianne; Kruij, Gerhard; Wendel, Saskia (Hg.): *„Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch“*. Argumente zum Memorandum. Freiburg i. Br.: Herder, 230–240.
- Müller, Ludger** (1999): Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts. St. Ottilien: EOS.
- Müller, Ludger** (2010): Der Kirchenaustritt – ein Delikt? In: Die österreichischen Bischöfe (Hg.): *Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Kanonistische Klärungen zu den pastoralen Initiativen der österreichischen Bischofskonferenz*, Heft 10. Wien: Österreichische Bischofskonferenz, 75–88.
- Primetshofer, Bruno** (1990): Art. „Recht“. In: Rotter, Hans; Virt, Günter (Hg.): *Neues Lexikon der christlichen Moral*. Innsbruck: Tyrolia, 634–641.
- Qualbrink, Andrea** (2011): Fordern und Fördern. Frauen in kirchlichen Leitungspositionen. In: *Herder Korrespondenz* 65, 461–466.
- Schnizer, Helmut** (1994): Überlegungen zum normativen Gehalt von c. 212 CIC/1983. In: Aymans, Winfried; Geringer, Karl-Theodor (Hg.): *Iuri Canonico Promovendo*. FS Heribert Schmitz. Regensburg: Pustet, 75–95.
- Werbick, Jürgen** (1994): *Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis*. Freiburg i. Br.: Herder.

Kirchliche Dokumente

- Beschluss der EKD (1989):** Beschluss der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung zum Schwerpunktthema der Synode „Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“. Hg. v. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bad Krozingen, 790–808.
- CIC – Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes (1983).** Lateinisch-deutsche Ausgabe. 5. Aufl. Kevelaer: Butzon & Bercker 2001.
- Johannes Paul II. (1983):** Apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges*. In: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe. 5. Aufl. Kevelaer: Butzon & Bercker 2001, IX–XXIII.
- LG – Zweites Vatikanisches Konzil (1964):** Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche. In: Rahner, Karl; Vorgrimler, Herbert (Hg.) (2008): Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils. 35. Aufl. Freiburg i. Br.: Herder, S. 123–200.
- Vorrede zum CIC/1983.** In: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe. 5. Aufl. Kevelaer: Butzon & Bercker 2001, XXV–LI.

Über die Autorin

Sabine Demel, Dr. theol., Professorin für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg.